

Verwaltungsgemeinschaft Creußen für den Markt Schnabelwaid

Verwaltungsgemeinschaft • Bahnhofstraße 11 • 95473 Creußen

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Karin Bauer
Bahnhofstraße 55
91289 Schnabelwaid

Amtsstunden: Mo bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo. bis Mi. 8.00 – 14.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Telefon: (09270) 989-0

Telefax: (09270) 989-75

E-Mail: info@vgem-creussen.bayern.de

Internet: www.vg-creussen.de

Sachbearbeiter: Herr Heidler

Telefon: (09270) 989 - 10

E-Mail:

harald.heidler@vgem-creussen.bayern.de

Unser Zeichen: **1-0264/2021/S**

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Creußen, den **01.12.2021**

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Bürgerbegehren „Windkraftanlagen im Kitschenrain“

Die Verwaltungsgemeinschaft Creußen erlässt für die Marktgemeinde Schnabelwaid folgenden

Bescheid:

1. Das am 26.10.2021 eingereichte Bürgerbegehren „Windkraftanlagen im Kitschenrain“ wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit dem am 26.10.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Creußen eingegangen Schriftsatz reichten die Antragsteller ein auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren gem. Art. 18a Abs. 1 GO mit folgender Fragestellung ein:

„Sind Sie gegen den Bau von Windkraftanlagen in den Wald vom Kitschenrain?“

Dem Antragschreiben sind insgesamt 20 Unterschriftenlisten mit 181 Unterschriften beigelegt. Im Anschluss an die Fragestellung ist auf den Unterschriftenlisten eine Begründung abgedruckt. Außerdem werden unter Angabe der Anschriften die drei Antragsteller als Vertreter des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Stellvertreter genannt.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Verwaltungsgemeinschaft Creußen zu dem Ergebnis, dass von den 181 Eintragungen 175 gültig sind.

*Bankverbindungen des
Marktes Schnabelwaid*
Sparkasse Bayreuth
VR-Bank Bayreuth

IBAN	BIC
DE89773501100000320028	BYLADEM1SBT
DE39773900000005901278	GENODEF1BT1

Vier Eintragungen stammten von Personen, die sich nicht in der Marktgemeinde Schnabelwaid mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung aufhielten. Zwei Eintragungen stammten von Personen mit Staatsbürgerschaften außerhalb der Europäischen Union.

Die nach Art. 18a Abs. 6 GO erforderlichen 78 Unterschriften wurden demnach mit 175 geprüften Eintragungen erreicht.

Am 25.11.2021 entschied der Marktgemeinderat Schnabelwaid mehrheitlich, dass das Bürgerbegehren wegen falscher Tatsachenbehauptung in der Begründung unzulässig ist. Diese wird als wesentlich für die Eintragung in Unterschriftenliste angesehen.

II.

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids war abzulehnen, da das Bürgerbegehren „Windkraftanlagen im Kitschenrain“ aus formellen Gründen unzulässig ist.

1. Nach Art. 18a Abs. 8 GO entscheidet der Marktgemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht vom Negativkatalog (Art. 18a Abs. 3 GO) erfasst, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiellrechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Im vorliegenden Fall wird jedoch das Bürgerbegehren mit falschen Tatsachenbehauptungen begründet, welche aus Sicht des Marktgemeinderates Schnabelwaid jedoch wesentlich für die Eintragung in die Unterschriftenlisten waren. Der Inhalt der Begründung ermöglicht es den Bürgern, sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den dort angesprochenen Problemen auseinander zu setzen, ehe sie sich an den Marktgemeinderat wenden. Die Unterzeichner müssen zumindest wissen, warum eine bestimmte Frage den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

In der Begründung des Bürgerbegehrens wird ausgeführt, dass durch den Bau von 10 Windkraftanlagen die Wasserversorgung der Marktgemeinde Schnabelwaid und die Biodiversität des Kitschtrains gefährdet ist. Des Weiteren wird angeführt, dass die Marktgemeinde Schnabelwaid die Planung der Windkraftanlagen über die Firma Uhl Windkraft, Ellwangen, durchführt. In beiden Fällen werden falsche Tatsachenbehauptungen zu Grunde gelegt. Die Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid wird in keiner Weise durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Es wird hier vielmehr das seit Jahren in Schnabelwaid schwelende Reizthema „Wasserversorgung“ mit dem Bau von Windkraftanlagen verknüpft und damit die Bürger zur Unterschrift im Rahmen des Bürgerbegehrens verleitet. Dabei wird eine Behauptung (Gefährdung der Wasserversorgung) ohne jeglichen Beweis aufgestellt.

Im Übrigen ist die Firma Uhl Windkraft an die Marktgemeinde Schnabelwaid mit einer reinen Absichtserklärung für den Bau von Windkraftanlagen herantreten. Die Planungsabsicht kam somit nicht von der Marktgemeinde Schnabelwaid, sondern von der Firma Uhl Windkraft.

Diese Planungsabsicht ist bisher auch noch nicht konkret, da erst die landesplanerischen Voraussetzungen hierfür geschaffen und die Marktgemeinde Schnabelwaid die entsprechende Bauleitplanung durchführen müsste.

2. Erweist sich ein Bürgerbegehren aus formellen Gründen als unzulässig, besteht für den Fall, dass der Marktgemeinderat die ihm unterstellte Fragestellung gleichwohl der Bürgerschaft zur Abstimmung vorlegen will, lediglich insoweit eine „Heilungsmöglichkeit“, als der Marktgemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO die Durchführung eines Bürgerentscheids zur vorgelegten Frage in Form eines „Ratsbegehrens“ selbst beschließen kann. Dies hat jedoch der Marktgemeinderat Schnabelwaid in seiner Sitzung vom 25.11.2021 ausdrücklich abgelehnt. Ein Bürgerentscheid zu der Frage, ob im Kitschenrain Windkraftanlagen gebaut werden sollen, wird deshalb nicht durchgeführt.

Es soll vielmehr nach Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen eine Bürgerbefragung zum Thema „Windkraftanlagen im Kitschenrain“ durchgeführt werden. Diese Befragung würde dem Ziel des Bürgerbegehrens weitgehendst entsprechen.

Der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids „Windkraftanlagen im Kitschenrain“ war daher nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen.

3. Das Verfahren ist gemäß Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG kostenfrei.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem
Bayerisches Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth;
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Creußen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Hofmann
1. Bürgermeister

